Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 5 (1836)
Heft: 16

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, Samstag
No. 16.

den 16. April
1836.

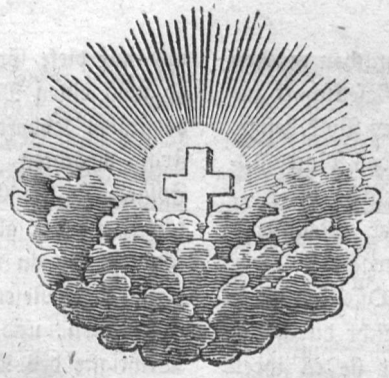

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Der rechtgläubige (christliche) Regent wird auch ein gerechter Regent sein. Das rechte Verständniß des Wortes „von Gottes Gnaden“ wird weder durch Verfassungen noch durch Landstände ersetzt.

Friedr. Hurter. (Innocenz III. Bd. 2. S. 497.)

Ueber die Majestätsrechte.

Von Franz Geiger.

Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist. Matth. 22, 21.

Wenn Menschen in eine Gesellschaft zusammentreten, so geschieht es darum, damit ein jedes Glied der Gesellschaft durch gegenseitige Hülfe und Unterstützung der übrigen Glieder in seiner Persönlichkeit, bei seinem Eigenthum und in seinen Rechten geschützt werde. Es liegt somit schon in der Natur der Gesellschaft, daß es da eine höchste Gewalt geben müße, zu welcher derjenige, der sich in irgend etwas gekränkt fühlt, seine Zuflucht nehmen könne.

Dieser höchsten Gewalt hat man, besonders in neuern Zeiten, verschiedene Namen gegeben. Man nennt sie Majestätsrecht (jus majestaticum), hohe Regierung (dominium altum) ꝛc., wobei unter dem Worte dominium nicht ein Eigenthumsrecht kann verstanden werden, sondern das Recht, zu leiten, zu befehlen, — von dominari, Herr=en, herrschen; indem der Mensch, der in die Gesellschaft eintritt, sein Eigenthum nicht nur nicht veräußern, sondern gerade dadurch sicher stellen und erhalten will.

Wo immer eine Gesellschaft existirt, muß es nothwendig eine höchste Gewalt, Souveränität, oder wie man sie nennen will, geben; wir wollen sie fernerhin Majestätsrecht nennen. Da aber dieses nur ein moralisches oder abstraktes Ding ist, das nicht für sich selbst existirt, sondern gewissen Personen zukömmt, die an der Spitze der Gesellschaft stehen und dieselbe leiten und besorgen; so müßen wir selbes personifiziren, das ist: es muß gewisse Leute geben, die dieses Majestätsrecht ausüben, z. B. die Könige, Fürsten und Obrigkeiten und selbst die Hausväter in ihren Familien.

Im Anfange, wo die Erde bei weitem noch nicht bevölkert war, erscheinen in der Geschichte die Stammväter oder Patriarchen als die Träger dieses Majestätsrechtes über ihr ganzes Geschlecht. Sobald aber die Menschen sich mehrten, unsittlicher wurden, Grenzstreitigkeiten ꝛc. entstunden, versammelten sich zu gegenseitigem Schutze mehrere kleine Gesellschaften, um eine größere zu bilden. Die Träger des Majestätsrechtes wurden jetzt entweder sonstige Gewaltmänner, unter deren Schutz die Leute sich flüchteten; oder diese Gewaltmänner suchten sich Anhänger zu verschaffen, und unterdrückten die Andern; wie auch schon frühzeitig Kriege entstanden sind, wodurch die Besiegten den Siegern dienstbar wurden.

Nun aber entsteht die Frage, aus welcher Quelle das Majestätsrecht hergeleitet werden müße? Unsere gegenwärtigen sogenannten Staatsmänner sind damit bald im Reinen; das Volk ist Souverän, sagen sie, und stellen den Grundsatz auf: Alle Gewalt gehe vom Volke aus; so daß demnach das Majestätsrecht vom Volke müßte abgeleitet werden. Wenn sich aus einem Grundsatze ungereimte, unvernünftige und schädliche Folgen nothwendig ergeben, so kann diesem Grundsatze unmöglich Wahrheit zum Grunde liegen; indem Wahrheit die Quelle ist, die alles Gute mit sich führt und alles Irrthümliche von sich ausstoßt. Wir müßen also die Folgen untersuchen, die dieser Grundsatz unfehlbar herbeiführt.

Zerstreute, von einander unabhängige Menschen machen noch kein Volk aus; erst wenn sie in eine Gesellschaft zusammentreten, werden sie ein Volk; und dieses Volk besitzt, nach dem angeführten modernen Grundsatze, das Majestätsrecht. Wie ist dieses Recht auf einmal entstanden? — Blos durch den Zusammentritt verschiedener Menschen? Oder haben sie es theilweise zusammengetragen? Oder haben sie es mit einem Male erschaffen? — Offenbar kann die ganze Volksmenge dieses Majestätsrecht nicht durch sich selbst ausüben; darum, sagen sie, übergiebt sie es ihren selbstgewählten Vertretern, — wobei wir schon wieder fragen möchten, warum die Weiber, die doch auch zum Volke gehören, gar keinen Antheil an diesem Majestätsrechte haben sollten *).

Dieses somit ganz menschliche Recht läge also in der Willkühr des Volkes, und die von ihm Gewählten wären nichts anderes als Verwalter der Volksmajestät, wovon das Volk Eigenthümer ist. Jeder Eigenthümer hat das Recht, seinen Verwalter, der ihm nicht mehr gefällt, zu entfernen; und dieses könnte sich sehr oft ereignen, indem der Volkswille und die Volksgunst ungemein wankelmüthige Dinge sind; auch könnten sich gewisse Leute, die gerne an der Spitze wären, unter dem Volke herumschleichen und es gegen seine Verwalter aufwiegeln, daß es zuweilen seine beßten Verwalter entfernte und dafür sehr schlechte wählte, die alsdann das Volk selbst unglücklich machten. J. J. Rousseau (contr. Soc.) fühlte selber diese aus dem nämlichen Grundsatze fließende Folge, wußte aber keine andere Antwort zu geben als: „Wenn das Volk sich selber wehe thun will, wer hat das Recht, es daran zu hindern?“ Wenn aber das Volk sich theilt, und die Einen die alten Verwalter beibehalten wollen, die Andern hingegen neue aufzustellen sich bemühen? Wenn die Gemüther sich erhitzen und — das Traurigste von Allem — den Bürgerkrieg erregen? Wenn Faktionen sich bilden, wo eine die andere stürzt? Wenn —? Diese Wenn sind keine Erdichtungen; die Geschichte hat sie uns alle seit 40 Jahren mit flammenden Zügen vor die Augen hingezeichnet.

Dann, wenn das Majestätsrecht nur vom Volke ausgeht und somit nur etwas Menschliches ist, entsteht die wichtige Frage: Wie dürfen die Verwalter dieser blos menschlichen Volksmajestät einem Menschen (einem Uebelthäter) das Leben nehmen? Gott ist der Urheber des Lebens, Er ist der Herr des Lebens und des Todes; Er gab diesem Menschen das Leben, wie darf sich ein Sterblicher erkühnen, ihm selbes zu entreissen, bis es Gott selber von ihm wieder zurückzieht? Schon vor bereits sechzig Jahren, wo man eigentlich recht angefangen hat, Alles in das Menschliche

*) Es ist doch gewiß unbegreiflich, wie Jemand ein Recht besitzen soll, das er in keinem gedenkbaren Falle selbst und in eigener Person ausüben kann.

und auf diese Erdscholle herabzuziehen, wurde die Frage: ob man einen Menschen hinrichten dürfe, auf allen Universitäten lebhaft behandelt. Die Vertheidiger der Todesstrafe brachten zu ihrem Beweise freilich die schädlichen Folgen für die Gesellschaft vor, wenn diese Strafe abgeschafft würde; allein da die Gesellschaft, wenn sie nicht selbst schon an einem innern Krebsschaden leidet, andere Mittel genug hat, diesen bösen Folgen zuvorzukommen oder sie zu verhindern, und es um ein Recht zu thun ist, welches das Wichtigste des Menschen betrifft: so hatten schon Fürsten, wie Joseph II., angefangen, die Todesstrafe abzuschaffen, indem sie in ihrem blos menschlichen Majestätsrechte keinen sichern Grund fanden, selbe ferner zu verhängen.

Der Grundsatz also des menschlichen Majestätsrechtes, der solche wichtige Fragen unentledigt läßt, und für die Gesellschaft so zerstörende und faktisch vor uns stehende böse Folgen nach sich zieht, kann unmöglich Wahrheit zum Grunde haben; indem die Wahrheit eben die zweifelhaftesten Fragen aufhellet und vor bösen Folgen bewahret.

Wir müßen demnach dieses Majestätsrecht, das doch in der menschlichen Gesellschaft vorhanden sein muß, anderswo aufsuchen; und wir finden es in der Offenbarung, ohne welche wir von den wichtigsten Wahrheiten ohnehin nicht ein Mehreres wüßten als die wilden Völker ebenfalls.

Höret ihr Könige und Richter dieser Erde, spricht Gott im Buche der Weisheit (cap. 6, v. 3. 4. 5), von Gott ist euch die Gewalt gegeben und vom Allerhöchsten die Kraft; Seine Verwalter seid ihr (ministri Ejus estis); ... und Ihm seid ihr verantwortlich (interrogabit opera vestra). Hier haben wir also ein von Gott selbst ausgehendes und vom Volke unabhängiges Majestätsrecht der Regenten. Gott allein sind sie verantwortlich, und wenn sie es nicht gut ausüben, so wird Er diese Seine Machthaber mächtig züchtigen (potentes potenter tormenta sustinebunt). Das Nämliche läßt uns Gott durch den heil. Paulus verkünden (Rom. 13). Alle Macht, sagt er, ist von Gott, und alle Obrigkeit ist von Gott verordnet; und wer der Obrigkeit widersteht, der widersteht der Anordnung Gottes selbst. . . Die Regenten tragen das Schwerdt nicht umsonst; sie sind Diener, Verwalter (ministri) Gottes.

Hier ist die Frage nicht, wie und auf welche Weise die Obrigkeiten auf die Regentenstühle gelangt sind, durch Geburt, oder durch Wahl, oder auf eine andere Weise. Der heil. Paulus macht keinen Unterschied, obschon er zu einer Zeit an die Römer schrieb, wo eben der abscheulichste Tyrann auf dem Throne saß. In allen Fällen sind sie von Gott verordnet, die Guten zum Heile eines guten, die Bösen zur Züchtigung eines ausgearteten Volkes, wie es Gott bei dem Propheten ausspricht. Selbst wenn das

Volk seine Regenten wählt, ordnet es Gott, damit die Wahl denjenigen treffe, den Er ihm geben will; was wir bei dem ersten König von Israel sehen. Das Volk wählte durch das Loos den Saul, den Gott schon einige Zeit vorher durch den Propheten Samuel in der Stille zum König hatte salben lassen. So oft das Volk Gottes ausartete, verordnete Gott Tyrannen über selbes, die es ohne Schonung behandelten; kehrte es zu Gott zurück, so entfernte Er auch die Tyrannen, und verordnete ihm durch Seine Vorsehung wieder gute Regenten.

Auf diese Weise findet sich der wahre Grund aller menschlichen Majestätsrechte. Gott selbst ist die höchste und alleinige Majestät, und bei dieser muß alle menschliche Majestät zu Lehen gehen. Die Obrigkeiten sind von Gott verordnet, und herrschen nur aus Auftrag Gottes. Deswegen nennt Gott sie seine Minister oder Verwalter seiner Majestät auf Erden. Dieses allein heiligt die Personen der Regenten, und so lange sie und ihre Völker diesen Grundsatz anerkennen, werden sie gut regieren und auf ihren Thronen ruhig sitzen, indem die Völker sie als von Gott geordnet ansehen und Gott selbst an Seinen Verwaltern ehren werden.

Es giebt Leute, die gar viel Ungereimtes von dem Mittelalter, das sie nicht verstehen, zu sagen wissen. Unterdessen waren die damaligen Menschen, welche die Kirche so eben aus der Barbarei herausgeführt hatte, kraftvolle Männer; und obschon noch manche Schlacken aus dem vorigen Zustande an ihnen hiengen, sahen sie doch in den wichtigsten Angelegenheiten den Dingen viel tiefer auf den Grund als die große Zahl oberflächlicher Geister unserer Tage. Die damaligen Könige und Fürsten nannten sich deswegen bedeutungsvoll „von Gottes Gnaden"; sie wußten, wer sie waren; auch waren ihre Majestätsrechte im Allgemeinen, wenige Ausnahme abgerechnet, gewiß mehr geachtet, als nachdem man diese Majestät so gänzlich vermenschlichet hat.

Ferners bemerken wir, wie sich mit diesem Grundsatze die Frage über die Hinrichtung eines Menschen von selbst auflöst. Gott, der Urheber des Lebens, befahl selber, gewisse Verbrecher mit dem Tode zu bestrafen, z. B. den Mörder, den Gotteslästerer, den Ehebrecher ꝛc. Durch den Befehl der höchsten Majestät nur sind die untergeordneten Majestäten befugt, einem Menschen das Leben zu nehmen. Allein auch in diesen Fällen hat Gott Vorsorge getroffen, daß die Verwalter Seiner Majestät ihre Gewalt nicht mißbrauchten. Wenn ein Todschlag verübt wurde, legte das Gesetz dem nächsten Anverwandten des Erschlagenen die Pflicht auf, den Todschläger aufzusuchen und, wo er ihn antraf, zu tödten. Dieser als Blutrichter Aufgestellte wurde im Hebräischen Goel genannt. Da aber ein Unschuldiger oder nach den Umständen ein minder oder nicht eigentlich Schuldiger hätte können verfolgt werden, bezeichnete das

Gesetz gewisse Zufluchtsstädte im Lande, wo die Verfolgten sicher waren. Der Goel durfte nicht in die Stadt hinein, sondern mußte von den Behörden dessen Auslieferung begehren. Da wurde dann über dem Stadtthore Gericht gehalten. Ward der Verfolgte als unschuldig oder nicht in höherm Grade schuldig anerkannt, so bedeutete man dem Goel, er habe seine Pflicht erfüllt, seine Vollmacht habe ein Ende, und der Verfolgte war frei; wurde er hingegen als schuldig befunden, so stieß man ihn zum Thore hinaus, und der Goel tödtete ihn auf der Stelle. Um Verbrecher, z. B. Gotteslästerer, Ehebrecher ꝛc. zu steinigen, mußten bewährte Zeugen auftreten, die zum Zeichen der Wahrheit ihrer Aussage und daß sie das Blut des Schuldigen über sich nehmen, den ersten Stein auf ihn warfen.

Der Grundsatz also, daß es keine Majestät gebe als die Majestät Gottes, und daß alle Majestäten auf dieser Erde nur Lehenträger dieser einzigen Majestät seien, von deren Verwaltung sie ihrem höchsten Herrn (lib. Sap. c. 6) die strengste Rechenschaft ablegen müßen, ist der alleinig wahre Grundsatz, und sobald man von diesem abweicht und ihn so zu sagen vermenschlichet, so liegt es schon in dem Verderbnisse der Menschen, daß die nämliche Geschichte zurückkehren werde, wie sie schon vor Entstehung des Christenthums da war. Ich bitte jeden vernünftigen Mann, diese damalige Geschichte unbefangen zu überschauen, und er wird finden, daß sie nichts anderes ist als eine fortlaufende Kette von immerwährenden Kriegen, wo Menschen ohne Zahl gemordet, Städte und Dörfer zerstört und ganze Völkerschaften vertilgt wurden. Da errichtete Einer unter tausendfachen Ungerechtigkeiten eine Monarchie, dort ein Anderer eine zweite, und ein Dritter warf schnell wieder beide über den Haufen, bis endlich die Römer unter namenlosem Elende sich allein Alles unterwarfen; wo demnach ihre menschliche Majestät den höchsten Gipfel erreicht zu haben schien, da zerplatzte auch diese ihre falsche Majestät unter den fürchterlichsten Zuckungen und begrub ihre Machthaber unter ihren Trümmern.

Die heilige Urkunde nennt Gott bedeutungsvoll den Herrn der Majestät, indem es außer Ihm schon gar keine Majestät giebt, die nicht von Ihm ausgeht und die nur durch Seinen Willen und durch Seine Fügung auf die von Ihm verordneten Minister oder Verwalter übertragen ist. Gott beherrscht Alles, das Große wie das Kleinste; nur in Ihm bewegt sich Alles und ohne Seinen Willen fällt kein Haar von dem Haupte des Menschen; Sein ist das Reich, wie im Himmel, eben so auf dieser Erde.

Wie der Mensch nach seinem niedern Vermögen dem Reiche der sinnlichen Natur angehört, eben so ist er gemäß seines höhern Vermögens ein Glied des Geisterreiches; und da über Beide nach der Schöpfung ein wesentliches Verderbniß eingetreten ist, und beide eben darum eine auf dieser

Erde sichtbare Aufsicht und Leitung nothwendig erfordern, so hat Gott Sein Reich auf der Erde getheilt. Diese Theilung geschah schon im alten Bunde, wo Gott die höchste Macht im Zeitlichen und Bürgerlichen dem Moses und seinen Nachfolgern, den Richtern und Königen übergab; dem Aaron und seinem Stamme das Geistige und Kirchliche. Im neuen Bunde hat Gott diese Scheidung so deutlich ausgesprochen, daß man, um dieselbe zu mißkennen, den Worten des Sohnes Gottes Gewalt anthun muß. Joh. 16, 36 sagte Jesus: Mein Reich ist nicht von dieser Welt. — Mein Reich? Also hatte Er doch ein Reich, das Er wirklich stiftete; aber es war kein zeitliches, bürgerliches, das Ihm von der Welt oder dem Volke übertragen gewesen wäre. Darum sagte Er auch (Matth. 22, 21): Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist. Auch befahl Er uns durch den heil. Paulus (Rom. 13), den weltlichen Obrigkeiten in Allem, wo sie zu befehlen haben, zu gehorsamen. Erleget, sagt der Apostel (l. c. v. 6), ihnen auch die Steuern als Gottes Beamten; und (v. 7): wem Steuer und Zoll gehöret, dem bezahlet Steuer und Zoll. Auch bezahlte er (Matth. 17, 26) zu Kapharnaum selbst den Zoll für sich und für Petrus, den Er schon zum ersten Beamten Seines Reiches ausersehen hatte, um ihm faktisch zu zeigen, daß Er das bürgerliche Reich (oder Majestät) vollkommen stehen lasse, wie es war, und es von jenem Reiche (Kirche) ausscheide, wovon er ihm nächstens die erste Beamten- oder Verwalter-Stelle (der geistigen Majestät) übergeben würde. Diese Scheidung beider Reiche zeigt der Sohn Gottes wieder deutlich an bei Lukas (22, 25) wo er sagt: Die Könige der Völker herrschen und werden deswegen gnädige Herren genannt; bei euch aber soll es nicht so sein. Bei euch? Also in dem Reiche, in welchem Ich euch als Verwalter aufstellen werde, soll es anders gehalten werden als in dem Reiche der Könige. So haben wir demnach zwei gänzlich verschiedene Reiche und von Gott geordnete Verwalter Seiner höchsten Majestätsrechte.

Der Sohn Gottes stiftete auf dieser Erde Sein besonderes Reich, das zwar geistig ist, aber sichtbar auf Erden sich darstellen muß. Daß im Evangelium von dem uns unsichtbaren Reiche Gottes im Himmel die Rede nicht sein könne, erhellet aus den vielen Vergleichungen, die Er mit diesem Reiche machte. Er vergleicht Sein Reich einem Acker, wo es neben dem guten Weizen auch Unkraut giebt; einem Netze, in welchem gute und schlechte Fische; zehn Jungfrauen, worunter fünf thörichte sich befinden. Da nun im Reiche Gottes, im Himmel selber, weder Unkraut noch schlechte und thörichte Menschen sein können; so muß nothwendig die Rede von dem Reiche Gottes auf dieser Erde sein, das ist: von einem Vereine von Menschen, in welchem die Guten und Schlechten sichtbar sind; — also von einer

Kirche, denn Kirche (ecclesia) heißt ein Verein. Gott will, alle Menschen sollen in diese Kirche eintreten oder in Sein Reich aufgenommen werden, ohne daß sie deswegen den verschiedenen Staaten, deren Mitglieder sie sind, entsagen müßen. Die Kirche ist somit in keinem dieser verschiedenen Staaten eingeschränkt, sie ist von ihnen verschieden und steht demnach über allen Staaten. Wollen die Machthaber oder die Lehenträger der bürgerlichen Majestät in diesen Verein (Reich, Kirche) eintreten, so wird sie die Kirche mit Liebe aufnehmen, aber nur als Untergebene und Brüder; denn in diesem Reiche Gottes, vor dessen Augen alle Menschen gleich sind, herrscht eben darum die vollkommene Gleichheit, die in allen bürgerlichen Staaten, wenn sie schon auf dem Papiere steht, dennoch rein unmöglich ist.

Da in diesem Reiche die Menschen umgeschaffen und zum ewigen Leben tauglich gemacht werden müßen, was nur durch den heiligen Geist geschehen kann; so mußte der Sohn Gottes Lehrer, Leiter und Verwalter in diesem Seinem Reiche aufstellen, und somit Lehenträger Seiner Majestät ernennen; und das that Er feierlich.

Nach Matth. 28 und Joh. 20 erschien der Sohn Gottes Seinen Jüngern, nachdem Er schon vorher Einen unter ihnen als sichtbares Haupt und als Einigungspunkt bezeichnet hatte, und sprach zu ihnen: Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden. Er ist also die höchste und alleinige Majestät. Wie Mich Mein Vater gesendet hat, sagt Er, eben so sende Ich euch... Auch blies Er sie an und sprach: empfanget den heiligen Geist. Hier setzte somit der Sohn Gottes die Apostel, und zwar sie allein, durch Mittheilung Seines göttlichen Geistes ein als Träger und Verwalter der Geheimnisse Seines geistigen Reiches und dessen Majestätsrechte. Eben so weihten die Apostel ihre Nachfolger durch Ertheilung des heiligen Geistes zu eben solchen Verwaltern ein, und zwar aus Auftrag des Sohnes Gottes selbst, den sie (act. 1) ohne allen Zweifel während der vierzig Tage erhalten haben, wo Er ihnen nach der Auferstehung fortwährend erschien und von der Einrichtung des kirchlichen Gottesreiches sprach (loquens de regno Dei). Wie hätten sie sonst den heiligen Geist ertheilen können? Wer nicht durch den heiligen Geist dazu eingeweiht ist, hat in dem Reiche der Kirche keine Gewalt.

Gott hat somit Sein Reich auf dieser Erde getheilt in das bürgerliche und in das kirchliche, und hat für beide Theile die Träger und Verwalter Seiner Majestät deutlich bestimmt. Keiner dieser Theile darf in die Rechte des andern eingreifen, wenn er sich nicht selbst eines Angriffes gegen Gottes bestimmte Anordnung versündigen will; wohl aber müßen beide auf das nämliche Ziel hinarbeiten. Der Mensch ist hienieden Wanderer und eilt einem bessern Leben

zu. Der bürgerliche Majestätsverwalter muß dem Menschen auf dieser Wanderung Sicherheit und Ruhe verschaffen und die Hindernisse wegräumen, die sich dem Wanderer entgegenstellen, damit er unangefochten fortschreiten könne. Der kirchliche Majestätsverwalter muß ihm den Weg anzeigen, ihn vor Abwegen warnen, oder wenn er auf selbe gerathen, ihn zurückführen; zum heldenmüthigen Fortschreiten aufmuntern und die stärkenden Mittel reichen, welche die höchste Majestät bei seinen geistigen Verwaltern (dispensatores mysteriorum Dei, 1. Cor. 4, 1) hinterlegt hat. Wenn Beide ihre ihnen von Gott auferlegte Pflicht erfüllen wollen, so haben sie so Vieles zu thun, daß es sie gar nicht gelüsten sollte, ihre Hände nach dem Gebiete des Andern auszustrecken. Die Grenzen eines jeden sind scharf bezeichnet, und in zweifelhaften Fällen ist es ihre Pflicht, sich zum Wohle des Ganzen miteinander zu verständigen. Thun sie dieses nicht, so mißbrauchen sie die ihnen von Gott anvertraute Macht; der Segen des Herrn weicht; es entsteht Verwirrung und Unruhe unter dem Volke, Reibung unter den Behörden, und, was das Traurigste ist, die Christen werden in dem Gange ihrer Heilsordnung irre.

So wenig es die zeitliche und bürgerliche Majestät zulassen wird und zulassen kann, daß die kirchliche Behörde in ihr Gebiet eingreife; eben so haben die Verwalter der kirchlichen Majestät die strenge Pflicht, jeden Eingriff in ihr Gebiet, zwar nicht mit dem Schwerdte wie die erstere, sondern mit aller ihr zustehenden geistigen Kraft abzuwehren. Und dafür zeugt uns die ganze Geschichte. Die zeitliche Majestät in Jerusalem gab Befehle über die so eben vom Sohne Gottes den Aposteln anvertraute christliche Kirche; aber die Apostel sahen diese Befehle als nicht gegeben an und sagten es den Machthabern in's Angesicht, daß sie Gott mehr gehorsamen müßten als den zeitlichen Behörden, die in ihrer christlichen Kirche nichts zu befehlen haben.

Die heidnischen Kaiser besassen ganz gewiß die zeitliche Majestät im höchsten Grade und waren noch recht eifersüchtig auf dieselbe. Aber wenn sie in Betreff der christlichen Kirche Befehle ertheilten, sahen die ersten Christen dieselben einstimmig als nicht gegeben an, handelten gerade dagegen und ließen sich lieber martern, als daß sie die Macht der Kaiser über das Kirchliche anerkannten. Die ersten Christen wurden ja eben deswegen zu Tausenden gemordet, weil sie die in das Geistliche eingreifende weltliche Majestät nicht achteten. Sie gaben den künftigen Christen durch ihr Beispiel die Lehre, wie man im Zeitlichen durch Gehorsam und ruhiges Betragen dem Kaiser geben könne und soll, was des Kaisers ist; aber auch mit welchem Heldensinne man Gott in Seinem kirchlichen Reiche geben müße, was Gottes ist.

Als nachher die Kaiser selbst in die Kirche eintraten, waren die größten und wichtigsten Kaiser eben diejenigen, die nicht nur keine Eingriffe in die kirchliche Macht sich erlaubten, sondern vielmehr dieselbe mit aller Kraft unterstützten, wie Konstantin der Große, Theodosius der Große, Karl der Große ꝛc. Nur die schwachen, von ihren Verschnittenen und ihren Günstlingen irregeführten griechischen Kaiser, wie Konstantius, Valens und besonders die Bilderstürmer, streckten ihre Hände immer nach der Macht der Kirche aus, wozu ein großer Theil ihrer Bischöfe noch beitrug, die diesen Kaisern schmeichelten, um von ihnen Ehre und Glanz zu erbetteln. Diese Kaiser machten sich in kirchlichen Dingen viel zu schaffen, versäumten dabei ihr Zeitliches und untergruben dadurch selbst ihr eigenes Reich, so daß es den türkischen Horden ein Leichtes war, die ganze griechische zeitliche Majestät über den Haufen zu werfen. Die an ihrer kirchlichen Macht verrätherischen Bischöfe geriethen unter die Despotie der Sultane, wo zwar ihre Personen gedrückt sind, ihre kirchliche Macht hingegen wieder freier geworden ist, indem sich der Sultan in die eigentliche Macht der christlichen Kirche nicht einmischt.

Wäre der Grundsatz wahr, daß das Majestätsrecht den Regenten die Befugniß ertheilte, selbst in die kirchliche Macht einzugreifen, so müßte der türkische Sultan das nämliche Recht haben. Er ist auch eine Majestät; er könnte ebenfalls die Oberaufsicht über die kirchliche Regierung seiner christlichen Unterthanen führen; Bischöfe und Priester, die ihm nicht gefielen, absetzen und andere, ihm beliebige, dafür anstellen; nothwendigen und den Glauben gegen den Irrthum schützenden Verordnungen die Erlaubniß der Kundmachung versagen, selbst die Ausübung älterer und in der ganzen Kirche als Regel geltender Verordnungen verbieten; und da dieses für alle Regenten, die einer andern Religion oder eines andern Bekenntnisses sind, gelten müßte, so könnten sie in kurzer Zeit die christliche und katholische Religion unter ihren Unterthanen rein vertilgen, und die, so ihre alte Religion beibehalten wollten, als Majestätsverbrecher behandeln, wie es die heidnischen Kaiser in Ansehung der zahllosen hingerichteten Christen ebenfalls thaten.

Der Grundsatz also, daß der Regent vermöge seines Majestätsrechtes in die geistliche Macht eingreifen könne, ist entweder ein allgemeiner Grundsatz oder nicht. Ist er allgemein, so muß er dem Sultan und allen gegen die Religion Jesu feindlichen Regenten zukommen, die dann die katholische und christliche Religion alle Augenblicke nach Belieben, entweder mit offener Gewalt oder mit Julianischer Hinterlist, ihren Völkern entreissen könnten. Ist der Grundsatz aber nicht allgemein, so ist er schon kein Grundsatz, indem jeder Grundsatz allgemeine Gültigkeit haben muß; er wäre nur eine Meinung, die in sich schon falsch ist, wie die Beweise darüber oben angeführt sind, und welche in An-

sehung der Völker die traurigsten und für die Regenten selbst die gefährlichen Folgen unfehlbar nach sich ziehen würde.

Nolite tangere christos meos. Psalm. 104, 15.

Schreiben des hohen Standes Schwyz an den hohen Stand Luzern *).

Schwyz, den 28. März 1836.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Wie uns, so werden auch Euch jene Berichte zugekommen sein, welche ab Seite des hohen Vororts und des hohen Standes Bern mit Kreisschreiben vom 8. d. M., betreffend die Ereignisse in einem Theile dieses Kantons, sämmtlichen eidgenössischen Ständen mitgetheilt worden sind.

In dieser Ueberzeugung wollen wir uns also jeder weitern daherigen Mittheilung begeben, nur liegt uns gemäß Auftrages unseres Großen Rathes ob, Euch mit jenen Ansichten und Besorgnissen vertraut zu machen, von welchen Wohlderselbe bei Berathung dieses Gegenstandes ausgegangen ist und die ihn veranlaßt haben, bei Beantwortung jener Schreiben sowohl vom hohen Vorort als der Regierung des hohen Standes Bern etwas weiter als nur auf einfache Empfangsbescheinigung einzugehen.

Wenn wir jene Vorgänge, die in erwähntem Schreiben berührt werden, bei ihrer Entstehung auffassen, so erscheinen diese in unsern Augen um so bedeutender, da nicht in Abrede gestellt werden kann, daß dieselben nach und nach bedächtlich angeregt und gewaltsam herbeigeführt worden sind.

Es sagt zwar der Regierungsrath der Republik Bern in seinem Aufrufe vom 27. Februar, daß er dem geschwornen Eide getreu die Rechte der römisch-katholischen Kirche aufrecht erhalten und die Glaubensfreiheit als das kostbarste Gut des Menschen achten werde; es versichert selber ferner in jenem Aufrufe vom 8. d. M., daß es ferne von ihm sei, dem Gewissen der Katholiken im Jura Gewalt anzuthun, oder irgendwie die freie Ausübung des römisch-katholischen Gottesdienstes zu hemmen, und erneuert zur Beruhigung über die Annahme der Artikel der Badener- und Luzerner-Konferenz die Zusicherung, daß Unterhandlungen mit der kompetenten kirchlichen Behörde eröffnet und die Rechte der römisch-katholischen Religion in Ehren gehalten werden sollten.

Wenn auch diese Worte und Verheissungen angenehm klingen und, von einer Regierung ausgegangen, in jedem andern Falle ein Volk zu beruhigen geeignet sein dürften, so finden wir doch darin in obschwebender Angelegenheit bezüglich auf die Badener-Konferenz-Artikel unseres Theils nicht diejenige Beruhigung, die wir wünschen möchten und als katholischer Stand fordern zu dürfen glauben, und diese

*) Wir haben schon früher berichtet, daß der Große Rath von Schwyz dem Kantonsrathe aufgetragen hat, an alle katholischen Kantone ein solches Schreiben zu erlassen.

unsere Ansicht begründen wir auf den Ausspruch der katholischen Kirche selbst, nach welchem diese Artikel in ihrem Zusammenhange dem Inhalte nach als falsch, verwegen und irrig erklärt, für immer verworfen und verdammt angesehen werden, weil sie die Rechte des heiligen Stuhles schmälern, die Regierung der Kirche und ihre göttliche Einrichtung umstürzen, das Kirchenamt der weltlichen Macht unterordnen, aus schon verdammten Lehren hergeleitet, auf Ketzerei hinzielen und schismatisch sind.

Wenn also ein katholisches Volk die Ansichten der kath. Kirche in solch unzweideutigem, jeder andern Auslegung unmöglichen Sinne ausgesprochen weiß, und diese ihm dennoch aufgedrungen werden wollen, liegt es wohl nicht in seiner Pflicht, Allem aufzubieten, um seine Anhänglichkeit an die Grundsätze jener Religion an Tag zu legen, welcher es zugethan ist? Und ist es nicht im Gewissen verpflichtet, gegen Einführung einer Lehre seinen Abscheu zu erkennen zu geben, durch welche es seine Religion selbst so offenbar als gefährdet erblickt.

Mit Annahme dieser Artikel ist die Absicht unverkennbar, daß die Heerde von ihrem Hirten getrennt werden solle.

Wir können also nur bedauren jene Gewaltmaßnahmen, durch welche die kathol. Bewohner im Jura entgegen den Bestimmungen feierlicher Verträge unterdrückt und zur Annahme desjenigen gezwungen werden sollen, was bereits so offenkundig als der katholischen Lehre entgegen deklarirt worden ist.

Wenn wir im Weitern über die böswilligen Angriffe auf die kathol. Religion, das Oberhaupt der Kirche und deren übrige Diener in Schrift und Wort nur eine oberflächliche Betrachtung anstellen, so drängt sich uns so ganz unwillkührlich der Gedanke auf, daß es offenbar nur auf das Verderben der kathol. Heerde und den Untergang der kathol. Kirche abgesehen sei.

Wir finden uns also als kathol. Stand bewogen, Euch, getreue, liebe Eidgenossen! diese unsere Ansichten und Besorgnisse mitzutheilen, die bei uns, seitdem jene fraglichen Artikel der Oeffentlichkeit übergeben und die Früchte, die daraus hervorgegangen, bekannt geworden, immer mehr Wurzel gefaßt haben, und legen gleichzeitig dasjenige Schreiben in Abschrift bei, welches wir als Erwiederung auf die uns gegebenen Nachrichten an den hohen Vorort zu erlassen und der Regierung des hohen Standes Bern mit angemessenem Begleit ebenfalls zu übermitteln uns veranlaßt gefühlt haben. Wir halten uns zwar überzeugt, daß, nachdem Ihr nun einmal den Badener-Konferenz-Artikeln Euere Zustimmung ertheilt habet, diese unsere Ansichten mit den Eurigen in grellen Widersprnch kommen und daher bei Euch keinen Anklang finden werden; doch das soll und darf uns nicht hindern, offen und unumwunden das Bekenntniß abzulegen, daß wir allen Eingriffen in die Rechte der kathol. Kirche fremd bleiben, an der Religion unserer Väter festhalten und selbe zu wahren unter allen Umständen uns zur unerläßlichen Pflicht machen werden, und wenn wir daher auch die Verschiedenheit der Ansichten

über die vorliegende Angelegenheit voraussehen, so wollen wir dennoch der Hoffnung uns hingeben, daß Ihr derselben nichts desto weniger alle Aufmerksamkeit leihen, die vielfältigen Angriffe auf die heilige Religion mißbilligen und daher gegen dieselben Euch ebenfalls aussprechen werdet, so wie die Bekenner zur römisch-katholischen Religion sich immer zur Pflicht rechneten, jeder Einmischung in die Gebräuche und Rechte anderer Konfessionen fremd zu bleiben.

Womit wir Euch, getreue, liebe Eidgenossen! beiderseits Gottes waltender Obsorge per Mariam bestens empfehlen.

Der regierende Landammann: Th. Ab-Yberg.
Für die Kanzlei: Reding, Landschreiber.

Kirchliche Nachrichten.

Luzern. Unsere ehrwürdigen Spitalschwestern erhielten von Besançon die traurige Nachricht von dem Hinscheiden ihrer berühmten Mutter und Oberin. Aus den Händen dieser hochverehrten Frau hat unsere Stadt jene heldenmüthigen Jungfrauen erhalten, welche, alle die Freuden und Genüsse der Welt verachtend, sich aus Liebe Jesu der Pflege der Kranken weihen, Tag und Nacht nichts als das menschliche Elend vor sich sehen und eine Perle in der Krone unserer heiligen katholischen Kirche sind.

Hier die Ankündigung dieses traurigen Todfalles in der Uebersetzung.

Besançon, den 21. März 1836.

Ehrwürdige Mutter und vielgeliebte Schwestern!

Erlaubet, daß wir den gerechten und bittern Schmerz, den unsere Herzen empfinden, auch Euern Herzen mittheilen. Der Herr, dessen Fügung wir uns unterwerfen und den wir in unserer tiefen Trauer anbeten, hat unsere ehrwürdige und vielgeliebte Mutter Claudia Franziska Clerc, 81 Jahre und 1 Tag alt, den 11. März um 10 Uhr Abends zu sich gerufen.

Sie war den 10. März 1755 zu Besançon von sehr frommen Eltern geboren, die in allgemeiner Hochachtung standen. Um dem göttlichen Rufe zu folgen, mußte sie die zärtliche Liebe ihrer Eltern, so wie ihr eigenes Herz besiegen. Den 11. Dezember 1781 zerbrach sie die Bande, welche sie noch in der Welt zurückhielten, und suchte den Herrn in unserm Hause, um sich Seinem Dienste in der Person Seiner leidenden Glieder gänzlich zu weihen. Gleich in den ersten Prüfungen wußte die Gemeinde, welche sie in ihren Schoos aufgenommen, es zu würdigen, wie vortheilhaft für die Armen und wie herrlich für die Religion die Tage sein würden, die sie in Ausübung der schönen Pflichten unseres heiligen Institutes verleben würde. Den 8. September wurde sie zur Profession zugelassen.

Die wilden Stürme der Revolution zwangen sie, am 16. März 1793 die Zufluchtstätte, in die sie Gott aufgenommen hatte, zu verlassen und in die Welt zurückzutreten. Um ihrem Gewissen Genüge zu leisten, verließ sie die heilige Bahn der Liebe nicht; und da sie die Nothdürftigen nicht mehr in ihrem eigenen Hause aufnehmen konnte, suchte sie selbe in ihren Wohnungen auf, um ihrem Elende zu steuern und ihre Leiden zu lindern; was sie öfters mit Gefahr ihrer Freiheit und selbst ihres Lebens thun mußte.

Nach achtjähriger Verbannung in Mitte einer Welt, der sie entsagt hatten, ward es den Töchtern der sel. Maria, der schmerzhaften Mutter, gestattet, die Verrichtungen, welche ihren Herzen so lieb waren, wieder anzutreten. Die Pforten des Spitals, die gegen ihre Wünsche nur zu lang verschlossen waren, öffneten sich wieder, und sie, belebt von heiliger Hingebung und voll des Zutrauens auf die Kraft von Oben, beeilten sich, wieder zusammenzutreten, um dort in Beobachtung unserer heiligen Regeln zu leben, obschon sie vorsahen, welche Widersprüche und welche unübersteigliche Hindernisse sie würden zu bekämpfen haben.

In diesem Zeitpunkte sahen wir unsere vielgeliebte Mutter mit Bewunderung und Dankgefühl an. In dieser heikeln Lage erhob sie sich über sich selbst und vergaß sich gänzlich um der Ehre Gottes willen und zum allgemeinen Beßten unserer Gemeinde; bis es ihr endlich nach vielen monatlichen mühsamen Ansuchungen, nach manchen Zurückstoßungen und Demüthigungen gelang, das Haupthinderniß zu heben, daß sie nämlich wieder als religiöser Verein beisammen bleiben konnten.

Es war am 16. August 1802, wo sie es bewirkte, die Gemeinde, die ihr so viel zu verdanken hatte und welcher sie so lieb war, wieder versammeln und sich auf's Neue dem Gehorsam und den Werken der Liebe widmen zu dürfen. Dieses dauerte bis zum 24. Hornung 1808, wo sie zur Oberin erwählt wurde. Sie wurde es 1820 zum zweiten und 1829 zum dritten Male. Erst in Bekleidung dieser wichtigen Stelle hatten wir Gelegenheit, die außerordentlichen und edeln Gaben des Geistes und des Herzens zu würdigen, womit sie Gott beschenkt hatte. Klugheit, Güte, Wachsamkeit, Hingabe, unermüdeter Eifer; aber vorzüglich eine lebendige Herzensgüte, die bei dem Anblick des Unglückes mitlitt und beim Anblick der Armuth mit heiliger Verschwendung zu Hülfe kam.

Aber, ehrwürdige Mutter und vielgeliebte Schwestern! wer hat unter allen ihrer Behandlung Anvertrauten ihre zärtliche Obsorge mehr erfahren als wir selber? Sie trug uns wahrhaft in ihrem Herzen, behandelte uns mit Liebe, theilte unsere Leiden und suchte sie zu versüßen. Mit welchem Eifer ergriff sie jede Gelegenheit, uns zu den Tugenden unseres Standes aufzumuntern! Sie selbst leuchtete uns vor mit ihrem Beispiele, besonders in ihrem letzten Lebensjahre, wo wir noch mehr ihren lebhaften Glauben bewundern mußten, so wie ihre zärtliche Frömmigkeit, ihren demüthigen Gehorsam und ihr hochachtungsvolles Betragen gegen diejenige, die auf sie als Oberin folgte und noch jung war.

Endlich nahte die Stunde, wo Gott Seine getreue Dienerin belohnen wollte. Im Laufe des verwichenen Dezembers erklärte sich eine Krankheit durch Abschwächung, die uns Anfangs wenig Besorgniß machte. Allein das Uebel vermehrte sich und öftere Ohnmachten ließen uns

befürchten, sie mit Einem Male schnell zu verlieren. Da sie die heil. Sakramente dringend begehrte, wurden sie ihr ungefähr fünf Wochen, ehe sie starb, gereicht. Von dieser Zeit an überhäufte sie der Herr mit Seinen Gnaden; immer war sie mit Gott vereinigt. So lange sie noch gesund war, hatte sie Furcht vor dem Tode; jetzt aber war alle diese Furcht verschwunden, und sie fühlte ein heisses Verlangen, sich mit Demjenigen zu vereinigen, den sie sich zu ihrem Antheile gewählt hatte. Sie schöpfte ihr Vertrauen aus den Verdiensten Jesu des Gekreuzigten, dessen Bildniß sie beständig vor den Augen oder in den Händen hatte. Bis zum letzten Augenblick behielt sie die Gegenwart des Geistes, was ihr auch erlaubte, mehrere Male Gott das Opfer ihres Lebens darzubringen. Ihre Ergebung an Gott war vollkommen; von irdischen Dingen war sie gänzlich abgeschält, und sie entäußerte sich von Allem, was sie besaß, selbst von den geringfügigsten Dingen, die zu ihrem Dienste waren. Bis zu ihrem Ende gab sie noch Zeichen, wie angelegen wir ihrem Herzen waren; indem sie einer jeden besonders empfahl, was ihr der Eifer und die Liebe eingab. Endlich nach einem langen Kampfe gab sie ihre Seele in die Hände ihres Schöpfers, um im Himmel, wie wir sicher hoffen, jene Seligkeit zu genießen, die Jesus Christus denjenigen verheissen hat, welche „die Gebenedeiten seines Vaters sind."

Ehrwürdige Mutter und vielgeliebte Schwestern! Wir sprechen Sie an um Ihr Gebet für sie, damit, wenn sie die Gerechtigkeit Gottes im Reinigungsorte noch zurückhalten sollte, sie durch Ihre Fürbitten bald zur Anschauung des dreimalheiligen Gottes zugelassen werde. Wir empfehlen auch uns in Ihr Gebet, und bitten Sie, die Versicherung unserer Hochachtung und Liebe zu genehmigen.

Sr. E. Lamy, Spitalschwester, Oberin.

Solothurn. Am 29. März ließ H. Pfarrer Cuttat dem hiesigen Domkapitel durch den Herrn Domkapitular Tschan anzeigen: daß er gegen seine Absetzung als Pfarrer protestire. Seine Protestation habe er bereits durch Herrn Tschan dem Herrn Bischof zustellen lassen und zwar mit der Bemerkung, daß, im Fall der Bischof die ausgesprochene Absetzung und Suspension nicht zurücknehme, er (Cuttat) durch den päpstlichen Nuntius an den hl. Stuhl in Rom appellire und rekurrire. Die Gründe, welche Herr Cuttat anführt, sind folgende: 1) er habe die Pfarrei Pruntrut nicht verlassen, ohne dafür zu sorgen, daß dieselbe in seinem Namen von einem Vikar verwaltet werde; 2) da er kanonisch eingesetzt sei, so sei er ohne einen Untersuch und Prozeß nicht abzusetzen, und überdies sei er ganz unschuldig.

Um jeden Vorwurf von Parteilichkeit von uns ferne zu halten, wollen wir uns aller Bemerkungen über diesen Bericht des Waldstätter-Boten enthalten und nur anführen, was eines der besten religiösen Pariserjournale hierüber sagt, dem man gewiß zutrauen muß, daß es in dieser Entfernung die Sache unparteiisch und ruhig betrachten könne.

„Mitten unter den Verfolgungen", sagt L'Univers religieux, No. 750, „denen die unglücklichen Katholiken im Jura sich ausgesetzt sahen, war es für sie tröstlich, wie Alle Eines Sinnes, vom einfachen Gläubigen bis zu ihrem Kirchenprälaten (exclusive?), Alle von demselben Gedanken begeistert waren. Am tiefsten mußte sie aber schmerzen, daß es ihren Gegnern gelingen konnte, ihren Oberhirten einzunehmen und ihm eine Verordnung zu entwinden, welche aller Welt ungerecht scheint. Bei der Gährung im Pruntrut hatte sich Herr Pfarrer Cuttat, Gründer des Ami de la justice, genöthigt gesehen, durch die Flucht sein Leben den Streichen zu entziehen, wovon er dasselbe bedroht sah. Sobald die Kommissäre von Bern dessen Entfernung vernommen hatten, eilten sie zum hochw. Bischof nach Solothurn, drangen in denselben, daß er die Pfarrei, welche Hr. Cuttat, der Gewalt weichend, verlassen hatte, ausschreibe. Der hchw. Bischof, durch deren Zudringlichkeit außer Fassung gebracht, glaubte ihrer Forderung nachgeben zu müßen, und erklärte die Pfarrstelle als erledigt. Diese antikanonische Entscheidung verursachte im Jura große Bestürzung. Herr Cuttat hat protestirt gegen die eben so ungesetzliche als unzeitige Absetzung, welche noch ernste Unordnungen hervorrufen kann."

Ein Korrespondent der Allgemeinen Zeitung aus Zürich drückt sich hierüber folgendermaßen aus:

Von Solothurn vernimmt man, daß der gute Bischof wegen seiner voreiligen Entsetzung der Priester Cuttat und Belet nunmehr in große Verlegenheit gerathe und dieselbe gern zurückziehen würde. Herr Cuttat soll dem Herrn Bischof nämlich geschrieben haben, er sei über den von Sr. Hochwürden in Beziehung auf ihn gefaßten Beschluß billig erstaunt, indem seine momentane Entfernung von Pruntrut, wo er seinen Vikar mit Besorgung aller ihm obliegenden Geschäfte zurückgelassen habe, unmöglich seine Destituirung zur Folge haben könne; diese seine Entfernung habe nicht etwa im Bewußtsein seiner Schuld ihren Grund gehabt, sondern einzig und allein in der Besorgniß, daß bei der ersten Aufregung Schritte gegen seine Person hätten vorgenommen werden mögen, welche bei ruhiger Ueberlegung von denen nicht gebilligt werden könnten, welche sie angeordnet hätten. — Herr Cuttat mag sich an die Worte eines bekannten Franzosen erinnert haben, welcher sagt: „wenn man ihn in Revolutionszeiten anklagen würde, die große Glocke von Notre Dame gestohlen zu haben, so würde er dieser Anklage durch die Flucht ausweichen, wenn dieselbe in seiner Gewalt stünde, nicht zweifelnd, man würde Mittel finden, ihn dieses unerhörten Diebstahls für überwiesen zu erklären." Endlich soll Herr Cuttat dem Bischof seinen festen Willen, sich vor seinem ordentlichen Richter zu stellen, und gleichzeitig die Hoffnung ausgesprochen haben, sich wieder in alle seine priesterlichen Funktionen durch Seine bischöfl. Gnaden eingesetzt zu sehen, indem er sich widrigenfalls direkt an die römische Kurie wenden würde.

An die Redaktion der Schweizerischen Kirchenzeitung sind für die arme Berggemeinde Lungern im Kanton Unterwalden ob dem Wald 71 Fr. 25 Rp. eingegangen, welche sie bereits an den dortigen Herrn Pfarrer abgesendet hat.

Bei Gebrüdern Räber in Luzern ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Geschichte der kirchlichen Revolution oder protestantischen Reform des Kantons Bern und umliegender Gegenden. Von Karl Ludwig von Haller. gr. 8. Seiten XIV. und 346. In Umschlag br. 1 fl. 36 kr.

Druck und Verlag bei Gebrüdern Räber.